

19. NOVEMBER 1943.

00533
16. 11. 43. We/HB

AKTENVORLAGE

D'schlag an:
Herrn Dr. Zorn, Lenna
Abt. Mineralöl, Berlin
Rechtsabteilung, Lu.

Paraffinschmieröle.

Bei seinem Besuch am 12. ds. Mts. warf Herr Dr. Zorn die Frage auf, ob durch unseren Vertrag mit der Rhenania-Ossag und den Norddeutschen Mineralölwerken, Stettin über Paraffinschmieröle diese Gesellschaften auch Rechte auf das Verfahren nach O.Z. 6298, DRP 565 249, erhalten haben. Hierzu wurde folgendes festgestellt:

Im Vertrag mit der Rhenania-Ossag wird in § 1 dieser eine Lizenz auf das von der Standard Indiana stammende DRP 624 583 erteilt. In § 2 wird dann festgestellt, dass die I.G. über eine Reihe weiterer Patente, darunter auch O.Z. 6298 verfügt, die "das Gebiet der Herstellung von Schmierölen durch Polymerisation von ungesättigten Kohlenwasserstoffen berühren". Es heißt dann weiter, dass die Rhenania-Ossag auch auf diese Schutzrechte eine Lizenz erhält, dass diese jedoch nur insoweit gilt, als diese Schutzrechte bei Ausübung der Lizenz auf das DRP 624 583 "mitbenutzt werden". Diese Fassung erscheint nicht ganz eindeutig. Aus der Vorgeschichte des Vertrages (vgl. die Notiz über die Besprechung am 1.4.38 in Lu) ergibt sich jedoch, dass die Rhenania ursprünglich nur für das Indiana-Patent Lizenz haben wollte, später aber um eine Erweiterung der Lizenz bat, beispielsweise um aromatische Kohlenwasserstoffe bei der Polymerisation oder Kondensation mitverwenden zu können. Dies wurde der Rhenania zugesagt, und es muss daraus geschlossen werden, dass die Lizenznehmerin, ebenso wie sie für aromatische Kohlenwasserstoffe nach unserem DRP 690 616 (O.Z. 6165, frühere Anmeldung 120 340 117) mitverarbeiten darf, auch das Recht hat, Mineralölschmieröle oder dgl. nach DRP 565 249 zu verarbeiten. Herr Dr. Zorn hat zwar seinerzeit (vgl. Memo vom 9.4.38) gegen die Mitbenutzung von O.Z. 6298 in die Lizenz Einspruch erhoben, ist hierauf aber später (vgl. Memo vom 30. Mai 1938) nicht mehr zurückgekommen, sondern hat sich mit dem Vertragsentwurf, der das genannte Schutzrecht mit einbezieht, einverstanden erklärt.

Im Falle der Norddeutschen Mineralölwerke Stettin (Pölitz) wird im § 1, 1. Absatz das lizenzierte Verfahren etwa

so definiert, wie es dem Anspruch des Indiana-Patents entspricht. In Absatz 2 wird auf dieses Patent hingewiesen und gesagt, dass das Verfahren ausserdem durch eine Reihe weiterer Schutzrechte "berührt" wird, unter denen auch O.2.6298 aufgeführt ist. In § 2 des Vertrages erhält Pölitz eine Lizenz auf das Indiana-Patent, sowie auf die weiteren in § 1, Absatz 2 erwähnten Schutzrechte, soweit "das lizenzierte Verfahren auch diese berührt". Diese Formulierung ist bereits in dem ersten mit der DAFG und der Vakuum besprochenen Vertragsentwurf vom 12.5.39 enthalten. Auch hier kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass Pölitz auch das Verfahren nach O.2.6298 benutzen darf.

gez. Wehner

M